



Gemeinde Wald-Michelbach

Verwaltungskostensatzung (VWKS)

Gemäß den §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBL. I S. 38), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBL. I S.677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBL. I S.2) geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBL. I S. 219) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 08. Juni 1999 folgende

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VWKS)

beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben".

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für die aufgelisteten Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1	Allgemeine Verwaltungskosten	DM	(EURO)	EURO ab 01.01.2002
1	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 1.000,00	(5,11) (511,29)	5,00 510,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 mind. 10,00	(2,56) (5,11)	2,50 5,00
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand / siehe Abs. 2		
4	Auszüge im Bereich des Gemeindearchives Wald-Michelbach	10,00 bis 50,00 sonst nach Zeit- aufwand / siehe Abs. 2	(5,11) (25,56)	5,00 25,00
5	Verwaltungskosten im Bereich des Gemeindearchives Wald-Michelbach für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften und u. ä. je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	20,00	(10,22)	10,00
6	Beglaubigung von Unterschriften (außerhalb des Ortsgerichtes)	2,00	(1,02)	1,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,00	(1,02)	1,00
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 5 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	2,00 1,00	(1,02) (0,51)	1,00 0,50
9	Fotokopien: je Kopie DIN A 4 und kleiner Vervielfältigungen per "Risodrucker" einseitig beidseitig	0,50 0,08 0,14	(0,26) (0,04) (0,07)	0,26 0,04 0,07
10	Fotokopien: je Kopie DIN A 3	0,70	(0,36)	0,36

11	Herstellung von Planpausen: DIN A 0 DIN A 1 DIN A 2 DIN A 3 DIN A 4	6,25 3,60 2,30 1,10 0,55	(3,20) (1,84) (1,18) (0,56) (0,28)	3,20 1,84 1,18 0,56 0,28
II Besondere Verwaltungskosten				
1	Genehmigung und Abnahme einer Grundstücks- entwässerungs- bzw. Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	20,00 bis 5.000,00	(10,22) (2.556,46)	10,00 2.550,00
2	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 2.000,00	(5,11) (1.022,58)	5,00 1.020,00
3	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen zusätzlich zu erheben)	10,00 bis 200,00	(5,11) (102,26)	5,00 100,00
4	Genehmigung für Plakatierung	bis 100,00	(51,13)	50,00
5	Allgemeine Sondernutzungsgebühr nach § 16 Hess StrG (ohne Ziffer II Nr. 6 / Genehmigung für Plakatierung)	10,00 bis 1.000,00	(5,11) (511,29)	5,00 500,00
6	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00	(2,56)	2,50
7	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00	(2,56)	2,50
8	Berechnung von Grundbesitzabgaben / Aufteilung auf Mieter (auf Wunsch des Eigentümers oder Mieters)	10,00	(5,11)	5,00
9	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	2,00 100,00 5.000,00 1,00 50,00 2.500,00	(1,02) (51,13) (2.556,46) (0,51) (25,56) (1.278,23)	1,00 50,00 2.550,00 0,50 25,00 1.275,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 01.07.1999



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, daß die von der Gemeindevertretung am 08.06.1999 beschlossene Verwaltungskostensatzung (VWKS) gemäß Hauptsatzung in der Odenwälder Zeitung am 24.06.1999 (Ausgabe Nr. 142) und in der Südhessischen Post am 24.06.1999 (Ausgabe Nr. 143) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Die Verwaltungskostensatzung hat mit Wirkung vom 25.06.1999 Rechtskraft erlangt.

Wald-Michelbach, 30.08.1999



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister